



Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die vorläufige Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt Asyl und den Flüchtlingsstatus.

Die am [REDACTED] in [REDACTED] (Ruanda) geborene Klägerin ist ruandische Staatsangehörige unbekannter Volkszugehörigkeit und christlichen Glaubens. Nach eigenen Angaben reiste sie am [REDACTED] 2021 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am [REDACTED] 2021 stellte die Klägerin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag.

Am [REDACTED] März 2021 hörte das Bundesamt die Klägerin zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates an. Die Klägerin trug dabei vor, sie habe Ruanda am [REDACTED] 2020 verlassen. Sie sei mit dem Pkw nach Uganda gereist. Dort habe sie sich [REDACTED] Monate aufgehalten. Dann sei sie mit dem Flugzeug [REDACTED] nach Deutschland eingereist.

Das Bundesamt hörte die Klägerin am [REDACTED] 2021 persönlich zu ihrem Verfolgungsschicksal an. Dabei trug sie vor, ihr Vater sei verhaftet worden als sie im Kindergartenalter gewesen sei. Danach habe sie ihn im Gefängnis besucht, bis er verschwunden sei. Ihre Mutter habe alles versucht, um den Vater ausfindig zu machen, jedoch ohne Erfolg. Im [REDACTED] 2019 habe sie Briefe an das Gefängnis geschrieben, in dem ihr Vater zuletzt inhaftiert gewesen sei. Diese Briefe seien jedoch nicht beantwortet worden. Ab [REDACTED] 2020 habe sie das Gefängnis mehrfach aufgesucht, man habe sie aber nicht zu dem Direktor vorgelassen. Schließlich habe sie am [REDACTED] 2020 doch einen Gesprächstermin erhalten. Dabei sei sie jedoch in einen Raum geführt und geschlagen worden. Man habe ihr mitgeteilt, dass sie nicht wiederkommen solle.

Auf ihren Anruf hin habe der Direktor einfach aufgelegt. Am [REDACTED] 2020 seien bei ihr Zuhause drei uniformierte Personen erschienen. Diese hätten das Haus durchsucht und die Einrichtung beschädigt. Diesen Überfall habe sie zwei oder drei Tage später per Brief bei der Polizei angezeigt. Da sie keine Antwort erhalten habe, sei sie am [REDACTED] 2020 zur Polizeistation gegangen. Dort sei sie von Polizisten geschlagen und am ganzen Körper berührt worden. Die Polizisten hätten sie aufgefordert, sich auszuziehen. Schließlich habe man sie gewarnt, sie solle keine weiteren Nachforschungen anstellen. Am [REDACTED] 2020 sei sie zum Gefängnis [REDACTED] bei [REDACTED] gereist in der Hoffnung, dort ihren Vater zu finden. In dem Gefängnis sei sie massiv geschlagen und mit Wasser übergossen worden. Bei der Entlassung habe man ihr gedroht, sie habe mit Konsequenzen zu rechnen, falls Sie Ihre Nachforschung nicht aufgeben würde. Seit diesem Vorfall hätten sich tagelang immer mal wieder Personen in der Nähe ihres Hauses aufgehalten und sie beobachtet. Eine der Personen habe ihr durch eine Geste zu verstehen gegeben, dass sie ihr Haus nicht verlassen solle. Dieser Vorfall habe sich [REDACTED] 2020 ereignet. Daraufhin sei sie illegal nach Ruanda ausgereist. Sie fürchte, bei einer Rückkehr nach Ruanda verhaftet und inhaftiert zu werden oder spurlos zu verschwinden.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2021 Lehnte das Bundesamt den Asylantrag vom [REDACTED] 2021 ab, forderte die Klägerin auf, Deutschland innerhalb von 30 Tagen zu verlassen und droht ihr die Abschiebung nach Ruanda an. Darüber hinaus befristete es das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte das Bundesamt an, das Vorbringen der Klägerin sei nicht glaubhaft. Die Schilderung der Bedrohungssituation habe während der Anhörung nicht vermocht, den Eindruck einer tatsächlich erlebten Begebenheit zu erwecken. Auffällig seien Ungereimtheiten innerhalb des Vortrages. So habe die Klägerin vorgetragen, dass sie als Kind und Erwachsene sehr oft das Gefängnis von [REDACTED] besucht habe. Dennoch sei sie nicht in der Lage gewesen, das Aussehen des Tores korrekt wiederzugeben und habe es nur nach längerem Zögern auf einem Foto identifizieren können. Unlogisch sei auch, dass die Klägerin, die akademisch gebildet sei, nicht gewusst haben wolle, wie eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten sei. Außerdem sei nicht glaubhaft, dass die Klägerin trotz der im Gefängnis und bei der Polizei vorgeblich erlittenen Misshandlungen und sexuellen Übergriffe freiwillig ein weiteres Gefängnis aufgesucht haben solle. Es sei zu erwarten gewesen, dass die Klägerin zumindest zunächst versucht hatte, einen Rechtsanwalt oder eine Nichtregierungsorganisation als Stellvertreter in das Gefängnis zu entsenden, anstatt sich selbst erneut der Gefahr auszusetzen.

Die Klägerin hat am [REDACTED]. Juli 2021 mit folgender Begründung Klage erhoben: Das Verschwindenlassen oppositioneller und politischer Gegner der Regierung sei in Ruanda

gängige Praxis. Sie sei im Zeitpunkt ihrer Anhörung aufgrund der kurz zuvor erlebten Misshandlungen und Gefangenschaft emotional und psychisch äußerst belastet gewesen. Daher sei die Einschätzung der Beklagten, ihre Aussagen seien nicht glaubwürdig anmaßend und verfehlt. Sie habe glaubhaft Verfolgungshandlungen durch staatliche Akteure, wie zum Beispiel zweifache Gefangennahme und Haft unter katastrophalen Bedingungen, sowie Folter aufgrund ihrer Nachforschungen geschildert. Es sei damit zu rechnen, dass sie bei einer Rückkehr noch immer als Gegnerin verfolgt werden würde. Die ruandische Regierung betrachte Ruander, die einen Asylantrag im Ausland stellten, in der Regel als politische Gegner. Soweit die Beklagte moniert habe, dass sie auf einem Foto das Eingangstor des Gefängnisses erst nach kurzem Zögern habe identifizieren können, sei darauf hinzuweisen, dass auf dem Foto ein vergittertes Tor ohne besondere Identifizierungsmerkmale zu sehen gewesen sei, das zudem so aussehe, als wäre es erst vor kurzem renoviert worden. Sie habe in der Anhörung darauf hingewiesen, dass sich das Tor verändert habe. Daher spreche die Tatsache, dass sie trotzdem in der Lage gewesen sei, das Foto kritisch mit ihrer Erinnerung zu vergleichen und Veränderungen festzustellen für die Glaubhaftigkeit ihres Vortrages. Angesichts ihrer detaillierten Schilderungen, wie sie Opfer sexueller Gewalt und gefoltert worden sei, sei es unerlässlich gewesen, eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Dass es ihr im Falle einer Rückkehr nach Ruanda gelingen könnte, ihre Asylantragstellung im Ausland vor den ruandischen Behörden geheim zu halten, sei lediglich eine Spekulation des Bundesamtes. Es könne er nicht zugemutet werden, bei einer Rückkehr nach Ruanda zu versuchen, Grund und Ziel ihre Ausreise vor den Behörden geheim zu halten und sich durch falsche Angabe noch größere Gefahr zu bringen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom [REDACTED] 2021 zu verpflichten, ihr die Asylberechtigung und die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise: ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise: festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezogen aus den Herkunftsstaat vorliegen.

Aus ihrem Schriftsatz vom 16. Juli 2021 ergibt sich, dass die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf ihren Bescheid vom 25. Juni 2021 und trägt ergänzend vor: Die Klägerin habe auch im gerichtlichen Verfahren die zahlreichen Glaubhaftigkeitsmängel und Unstimmigkeiten ihres Vortrages nicht aufgelöst. In der persönlichen Anhörung habe sie auf konkrete Nachfragen äußerst vage und unsubstantiiert geantwortet. Die Klägerin habe auf Nachfrage in der Anhörung vorgetragen, dass sie unter keinen körperlichen oder psychischen Beschwerden leide. Daher habe kein Grund bestanden, sie zum Einreichen eines ärztlichen Attests aufzufordern. Es sei nicht nachvollziehbar, warum ihr aufgrund der Asylantragstellung im Ausland Verfolgung drohen solle. Es sei bereits nicht ersichtlich, dass die ruandischen Behörden von der Asylantragstellung Kenntnis erlangt hätten oder bei einer Wiedereinreise nach Ruanda erlangen würden. Die Klägerin sei nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2020 unproblematisch auf legalem Weg mit einem Pkw aus Ruanda ausgereist. Es sei nicht anzunehmen, dass die ruandischen Behörden Kenntnis davon erlangt hätten, dass sie nach Europa weitergereist sei. Daher sei es der Klägerin zuzumuten, bei einer Rückkehr nach Ruanda ihren Aufenthalt in Europa und ihre Asylantragstellung in Deutschland zu verschweigen und gegebenenfalls entsprechende Dokumente nicht mitzunehmen. Dazu sei ergänzend anzumerken, dass die Klägerin bereits von 2014 bis 2017 in [REDACTED] gelebt habe, um dort zu studieren. Bei der Rückkehr nach Ruanda sei sie seinerzeit weder festgenommen noch inhaftiert worden. Eine Verletzung des Art. 3 EMRK drohe ebenfalls nicht. Es sei anzunehmen, dass die Klägerin in der Lage sei, ihre Existenz mithilfe eines familiären Netzwerks zu sichern.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Bundesamtes, auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 4. August 2023 sowie die in das Verfahren einbezogenen Erkenntnismittel Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung des Einzelrichters (§ 76 Abs. 1 AsylG) kann trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 4. August 2023 ergehen, denn die Beklagte ist form- und fristgerecht geladen und in der Ladung vom 4. Juli 2023 darauf hingewiesen worden, dass auch im Fall des Ausbleibens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die als Verpflichtungsklage zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat nach der im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 4. August 2023 maßgeblichen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der

Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG sowie auf Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16 a GG). Soweit der Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] 2021 dem entgegensteht, ist er rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK, BGBl. 1953 II S.559, 560), wenn seine Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe begründet ist und er sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Schutz vor Verfolgung kann gemäß § 3 d Abs. 1 AsylG nur vom Staat oder von Parteien bzw. Organisationen einschließlich internationaler Organisationen geboten werden, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen.

Eine Verfolgung i. S. v. § 3 Abs. 1 AsylG liegt nach § 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG bei Handlungen vor, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1959 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher wie der beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Als Verfolgung im Sinne des Abs. 1 können gem. § 3 a Abs. 2 AsylG unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden oder auch unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung gelten.

Dabei muss zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen gemäß § 3 a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist, nach § 3 c Nr. 1-3 AsylG vom Staat, Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Eine nähere Umschreibung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe wegen der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung

oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, deren Vorliegen zu prüfen ist, enthält § 3b Abs. 1 AsylG. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (vgl. § 3b Abs. 2 AsylG).

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG begründet ist, gilt unabhängig davon, ob bereits eine Vorverfolgung stattgefunden hat, der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urte. v. 1.6.2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 22 = BVerwGE 140, 22). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Hierbei darf das Gericht jedoch hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerland, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Feststellung eines Abschiebungsverbotes führen sollen, keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fragen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, Urte. v. 16.4.1985 - 9 C 109/84 -, juris Rn. 16 = BVerwGE 71, 180). Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urte. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 19 = BVerwGE 146, 67). Die begründete Furcht vor Verfolgung kann auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer sein Herkunftsland verlassen hat (§ 28 Abs. 1 a AsylG, Art. 5 RL 2011/95/EU).

Das Gericht muss auch die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals erlangen, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat angemessen zu berücksichtigen und deshalb den glaubhaften Erklärungen des Asylsuchenden größere Bedeutung beizumessen ist, als dies sonst in der Prozesspraxis bei Parteibekundungen der Fall ist (BVerwG, Beschl. v. 29.11.1996 - 9 B 293.96 -, juris Rn. 2; Beschl. v.

10.5.2002 - 1 B 392.01 -, juris Rn. 5 = NVwZ 2002, 1381; Urte. v. 9.12.2010 - 10 C 13.09 -, juris Rn. 19 = BVerwGE 138, 289). Ob eine Aussage glaubhaft ist und welches Gewicht

den die Aussage bestätigenden oder ihr widersprechenden anderen Erkenntnismitteln zukommt, ist eine Frage der Beweiswürdigung im jeweiligen Einzelfall (BVerwG, Beschl. v. 29.11.1996 - 9 B 293.96 -, juris Rn. 2; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 19.9.2002 – 2 L 407/02 -, juris Rn. 7; Bayer. VGH, Urt. v. 23.3.2017 - 13a B 17.30011 -, juris Rn. 31 = NVwZ-RR 2017, 986). Grundsätzlich ist unter Angabe genauer Einzelheiten ein in sich stimmiger Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung die Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass es der Antragstellerin nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren (BVerwG, Beschl. v. 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, juris Rn. 8 = NVwZ-RR 1990, 379; Urt. v. 30.10.1990 - 9 C 72.89 -, juris Rn. 15 = Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 135; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 14.2.2014 - 1 A 1139/13.A -, juris Rn. 35 = Asylmagazin 2014, 151; Urt. v. 18.5.2018 - 1 A 2/18.A -, juris Rn. 65; OVG Hamburg, Urt. v. 27.10.2021 - 4 Bf 106/20.A -, juris Rn. 38). Hierzu gehört, dass die Asylbewerberin zu den in ihre eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu ihren persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Urt. v. 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, juris Rn. 8 = NVwZ-RR 1990, 379; Beschl. v. 19.10.2001 - 1 B 24.01 -, juris Rn. 5 = NVwZ 2002, Beilage Nr. 13, 40; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 18.8.2021 - A 3 S 271/19 -, juris Rn. 27).

Nach diesem Maßstab ist das erkennende Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass der Klägerin im Falle einer zwangsweisen Rückkehr nach Ruanda mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit den Schutzbereich des § 3 AsylG unterfallende Rechtsverletzungen durch staatliche Akteure droht.

Eine Verfolgung setzt voraus, dass der Schutzsuchende eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a AsylG erlitten hat oder ihm eine solche unmittelbar bevorstand und diese Verfolgungshandlung an einen in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgrund – namentlich Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – in dem Sinne anknüpft, dass sie „wegen“ des Verfolgungsgrundes erfolgt.

Gemessen an diesen Voraussetzungen steht unter Zugrundelegung der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen und dem persönlichen Eindruck der mündlichen Verhandlung nach Anhörung der Klägerin zur Überzeugung des Einzelrichters fest, dass die Klägerin wegen einer ihr von staatlichen Polizeibehörden zugeschriebenen oppositionellen Einstellung verfolgt wurde, in der Folge vorverfolgt ausgereist ist und ihr aufgrund dessen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Ruanda eine staatliche Verfolgung im Sinne des §§ 3 Abs. 1, 3 b Abs. 1 Nr.4, 3 c Nr. 3 AsylG droht.

Der erkennende Einzelrichter hält die Schilderungen der Klägerin über die Verwüstung ihres Elternhauses durch drei uniformierte Personen am [REDACTED] 2020 nach ihrem Besuch im Gefängnis, in dem sie ihren Vater vermutet hatte, ihre Verhaftung auf der Polizeistation am [REDACTED] 2020, nachdem sie sich beschweren wollte, sowie die sexuelle Belästigung durch Polizisten und die Misshandlung im Gefängnis [REDACTED] am [REDACTED] 2020 vor ihrer Ausreise aus Ruanda insgesamt für glaubhaft. Diese Einschätzung beruht nicht nur auf den sehr ausführlichen vor dem Bundesamt protokollierten Schilderungen der Klägerin aus ihrer Anhörung im Verwaltungsverfahren, sondern insbesondere auf dem in der persönlichen Anhörung im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 4. August 2023 gewonnenen Eindruck des Einzelrichters.

Die Klägerin hat auf Nachfragen ohne Zögern geantwortet; vermeintliche Widersprüche konnten, soweit sie sich aus dem vor dem Bundesamt bereits sehr ausführlich geschilderten Vortrag überhaupt ergaben, ausgeräumt werden. Dass der Vortrag der Klägerin vor dem Bundesamt „in seiner Wortwahl zu farblos, kurz und ohne Anklang von Nebensächlichkeiten“ (Seite 5 des Bescheids) gewesen sei, verwundert bereits angesichts des 15-seitigen Anhörungsprotokolls, aus dem zahlreiche Details hervorgehen. Dass die Klägerin Nachfragen „äußerst vage und unsubstantiiert“ beantwortet habe, wie auf Seite 5 des Bescheids behauptet wird, geht aus dem Anhörungsprotokoll vom [REDACTED] 2023 nicht hervor.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung am 4. August 2023 im Kern übereinstimmend mit ihren vor fast fünf Jahren ausgesagten Angaben vor dem Bundesamt auf Nachfragen des Einzelrichters nochmals über ihre Erlebnisse vor ihrer Ausreise, insbesondere die Misshandlung und sexuelle Belästigung im Polizeigewahrsam im [REDACTED] 2020 und im Gefängnis [REDACTED] 2020 berichtet. Dabei zeugte das Vorgetragene nach dem Gesamteindruck des Einzelrichters von selbst Erlebtem. Im Kern ergaben sich bei den von ihr auf Nachfrage vorgetragenen Erlebnisse und Wahrnehmungen keine Widersprüche zu dem vor dem Bundesamt erfolgten Sachverhaltsvortrag.

Ihre Nachforschungen über das Schicksal ihres Vaters hatten für sie Bedrohungen und Beobachtung durch die Polizei zur Folge. Die Beweiserleichterung der Vorverfolgung wird auch nicht durch eine insoweit veränderte Lage in ihrem Herkunftsland Ruanda erschüttert. Vielmehr legen die aktuellen Erkenntnisse eine empfindliche (Weiter-)verfolgung selbst von Ruanda-RückkehrerInnen nahe, die in der Vergangenheit oder im Exil sich oppositionell öffentlich oder auch im privaten Bereich geäußert haben oder Kontakte zu oppositionell Tätigen pflegten oder pflegen.

Soweit das Bundesamt in seinem Bescheid vom [REDACTED] 2021 (Seite 5) moniert, die Klägerin habe einerseits vorgetragen, dass sie als Kind und später auch als erwachsener sehr oft das Gefängnis von [REDACTED] besucht habe, habe aber das Aussehen des Gefängnistores auf einem Foto erst nach längerem Zögern identifizieren können, hat die Klägerin sowohl schriftsätzlich als auch in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar erklärt, dass das Gefängnistor im Laufe der Zeit baulich verändert worden sei und daher nicht mehr so aussehe wie in ihrer Kindheit. Daher habe sie zunächst ein Moment überlegen müssen, als das Foto vorgelegt worden sei.

Darüber hinaus bezeichnet es das Bundesamt in seinem Bescheid (Seite 5) Als „Ungereimtheit“, dass die Klägerin, obwohl sie gebildet sei und studiert habe, nicht gewusst haben wolle, wie eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten sei deshalb einen Brief an die Polizeistation geschrieben habe. Hierzu hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage des Gerichts glaubhaft erläutert, dass es an der grundsätzlich üblich sei, dass man eine Polizeistation erst dann aufsuche, wenn man eine Vorladung erhalten habe. Da sie trotz ihrer Beschwerde über den Vorfall vom [REDACTED] [REDACTED] 2020 keine solche Vorladung erhalten hatte, habe sie das Schreiben an die Polizei verfasst, damit sie, falls man sie nicht in die Polizeistation hinterlassen würde, etwas Schriftliches habe, was sie dort hätte abgeben können. Dies ist nachvollziehbar.

Weiterhin hält das Bundesamt es in dem Bescheid vom [REDACTED] 2021 (Seite 5) für „nicht glaubhaft“ dass die Klägerin am [REDACTED] 2020 erneut ein Gefängnis aufgesucht habe, nachdem sie aufgrund ihrer bisherigen Nachforschungen bereits verhaftet und misshandelt sowie sexuell belästigt worden sei. Für den Einzelrichter ist aber durchaus nachvollziehbar und keine „Ungereimtheit“, dass die Klägerin die einzige Möglichkeit, etwas über das Schicksal ihres Vaters zu erfahren darin gesehen hat, dem Hinweis auf das Gefängnis nachzugehen und dass sie insoweit ihre sicherlich vorhandenen Ängste zurückgestellt hat.

Zwar sind laut Verfassung und Gesetz Folter und unmenschliche Behandlung in Ruanda verboten. Dennoch wird von zahlreichen Misshandlungen von Gefangenen seitens der Polizei, des Militärs und des Geheimdienstes berichtet. Um an Geständnisse zu gelangen, werden Inhaftierte demnach im Gefängnis von der Polizei zeitweise geschlagen. Berichte weisen darauf hin, dass auch die Sicherheitskräfte und Militärgeheimdienstpersonal in Gefangenenlagern des Militärs Folter und andere unmenschliche Praktiken anwenden, um Geständnisse zu erhalten (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation. Ruanda, 26.02.2018, S. 10; BAMF, Länderreport Ruanda,

Stand: Dezember 2022, S. 18 f). Es wird von politisch motiviertem Verschwindenlassen berichtet. Informationen zufolge sollen Sicherheitsbehörden - der SSF (State Security Forces) und RDF (Rwanda Defence Forces), NISS (National Intelligence and Security Services) wie auch die RNP (Rwanda National Police) - hierfür verantwortlich sein (Länderinformationsblatt Ruanda, 26.02.2018, S. 10.). Es werden weiterhin Personen in inoffiziellen Militärgefängnissen gefangen gehalten, in welchen zahlreiche Häftlinge gefoltert werden. Zudem nutzen die Behörden außergerichtliche Hinrichtungen als Warnung. Gleichzeitig verleugnen Regierungsvertreter Berichte über Morde. Personen, die wegen Verbrechen gegen die Staatssicherheit angeklagt werden, werden weiterhin unrechtmäßig in Militärlagern festgehalten. Viele Menschen in diesen Lagern werden gefoltert (Länderinformationsblatt der Staatendokumentation. Ruanda, 26.02.2018, S. 10; BAMF, Länderreport Ruanda, Stand: Dezember 2022, S. 18 f). Belästigung durch die Regierung, Verhaftung und Misshandlung von politischen Gegnern, Menschenrechtsaktivisten und Einzelpersonen, welche eine Bedrohung für die staatliche Kontrolle und soziale Ordnung darstellen, werden als die größten Probleme in der Verletzung der Menschenrechte beschrieben (Länderinformationsblatt Ruanda, 26.02.2018, S. 12.). Journalistische Tätigkeiten und Veröffentlichungen regierungskritischen Inhalts werden als Straftaten verfolgt und mit hohen Freiheitsstrafen geahndet (ecoi.net Dokument #2064238 RSF - Reporters Sans Frontieres <https://rsf.org/en/news/rwanda-online-video-reporter-given-absurd-seven-year-jailsentence> vom 22.11.2021). Veröffentlichungen im Internet, die der offiziellen Lesart der Regierung widersprechen, werden geblockt (ecoi.net Dokument #2060931 Bericht zur Freiheit digitaler Medien und des Internet (Berichtszeitraum Juni 2020 - Mai 2021) Freedom House <https://freedomhouse.org/country/rwanda/freedom-net/2021>). Die regierende Rwandan Patriotic Front (RPF) hat Berichten zufolge auch im Jahr 2020 diejenigen ins Visier genommen, die als Bedrohung für die Regierung wahrgenommen wurden. Willkürliche Verhaftungen, Misshandlungen und Folter in offiziellen und inoffiziellen Hafteinrichtungen dauern an (Human Rights Watch, Ruanda, 2021, vgl. auch US Department of State, Rwanda 2019 Human Rights Report, S. 2 ff.). Laut Amnesty International wurden mehrere Fälle von vermutlich erzwungenem Verschwindenlassen dokumentiert. Es werden mehrere Fälle von verdächtigen Todesfällen in Haft beschrieben. So ist etwa ein bekannter Musiker tot in seiner Zelle gefunden worden. Die Polizei hat Berichten zufolge den Tod als Selbstmord bezeichnet, bevor die Untersuchungen abgeschlossen gewesen sind. Er war demnach 2014 verhaftet worden, nachdem er ein Lied veröffentlicht hatte, in dem er für die Opfer des Völkermords und anderer Gewalt betete.

Im Jahr 2015 wurde er wegen Verschwörung gegen die Regierung, Bildung einer kriminellen Vereinigung und Verschwörung zu einem Attentat verurteilt, bevor er nach Begnadigung durch den Präsidenten freigelassen wurde (Amnesty International,

Rwanda: More Progress Needed on Human Rights Seite 11/13 Commitments, 2020, S. 8). Es wird weiterhin von willkürlichen Verhaftungen berichtet (Amnesty International, Rwanda: More Progress Needed on Human Rights Commitments, 2020, S. 9). Innerstaatliche Oppositionstätigkeit wird Terrorismus gewertet und mit hohen Freiheitsstrafen bedacht (ecoi.net Dokument #2060587 AI - Amnesty International vom 20.9.2021

<https://www.amnesty.org/en/latest/news/2021/09/rwanda-fairtrial-violations-in-rusesabagina-trial-verdict-must-be-effectively-remedied/>). Oppositionelle werden mit nachrichtendienstlichen Mitteln überwacht und Maßnahmen auch auf Familienangehörige ausgedehnt (ecoi.net Dokument #2061337 IRB - Immigration and Refugee Board of Canada vom 26.8.2021 <https://irb-cisr.gc.ca/en/country-information/rir/Pages/index.aspx?doc=458414&pls=1>). In der Nacht zum 18. Januar 2023 verstarb der Journalist John Williams Ntwali nach offiziellen Angaben an den Folgen eines Verkehrsunfalls in Kigali. Ntwali gilt als einer der letzten in Ruanda verbliebenen investigativen Journalisten, der für seine regierungskritischen Recherchen und Beiträge bekannt war. Die offiziellen Angaben zu seinem Tod wurden erst 24 Stunden nach dem vorgeblichen Unfall bekannt gemacht und riefen vielseitige Zweifel an deren Wahrheitsgehalt hervor, u.a. da sich Ntwali nach Angaben seiner Familie in den Wochen vor seinem Tod in Gefahr wähnte und verfolgt worden sei. Mehrere NGOs forderten daraufhin eine unabhängige und transparente Untersuchung des Todes von Ntwali, darunter die Internationale Föderation für Menschenrechte (FIDH), Human Rights Watch (HRW) und Reporter ohne Grenzen (RSF) (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 30.1.2023, S. 10).

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht führt in seinem Urteil vom 14. März 2022 (4 LB 20/19, juris) nach Anhörung einer Sachverständigen zu der aktuellen Lage in Ruanda unter anderem aus:

„Kritik an dem ruandischen Staat und den dortigen politischen Verhältnissen, die öffentlichkeitswirksam geworden ist, kann daher im Zusammenhang mit einem Asylgesuch zu einer relevanten Verfolgungsgefahr bei einer Rückkehr aus dem Exil führen. Dies belegen die in dem Gutachten von Frau Dr. Bognitz vom 9. Februar 2022 aufgezeigten Fälle der Überwachung und Bedrohung von ruandischen Staatsangehörigen in England und in Schweden, in denen sich der Betroffene - über eine Asylantragstellung hinausgehend - exilpolitisch engagiert bzw. sich öffentlichkeitswirksam kritisch gegenüber dem ruandischen Regime geäußert hat

(Dr. Bognitz, Gutachten vom 9.2.2022, S. 11 f.). Darüber hinaus führt „sichtbare“ oppositionelle Tätigkeiten des Asylbewerbers zu einer signifikanten Erhöhung der

Verfolgungsgefahr. Politisch motivierten Repressionen durch ruandische staatliche Stellen sind insbesondere ruandische Staatsbürger ausgesetzt, die einer oppositionellen Vereinigung wie dem RNC angehören oder nahestehen, sich mit dieser identifizieren oder aktiv und öffentlich Oppositionsarbeit betreiben, sich journalistisch betätigen und öffentlich Kritik an der Regierung oder den Verhältnissen in Ruanda üben (vgl. Bognitz, Gutachten vom 9.2.2022, S. 8 ff.). Bereits die Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei wie dem RNC ist insoweit „als Form der Sichtbarkeit politischer Opposition“ zu bewerten (Dr. Bognitz, Sachverständigenanhörung vom 14.3.2022, S. 17). Ruandische Staatsangehörige, die Ruanda ohne Vorverfolgung legal verlassen haben, die nach einem mehrjährigen Aufenthalt im westlichen Ausland mit dortiger Asylantragstellung nach Ruanda zurückkehren und die im Ausland einer oppositionellen Partei oder Vereinigung wie dem RNC beigetreten sind, haben daher mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgung zu rechnen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an den Senat vom 23. April 2020, S. 2). Insbesondere wenn eine Nähe zur gewaltbereiten Exil-Opposition seitens ruandischer Behörden unterstellt wird, kann dies zu einer noch höheren Verfolgungsgefahr durch die Stigmatisierung des Betroffenen als Sympathisant von Genozid-Verbrechern führen (GIGA Institut, Stellungnahme vom 30.7.2012, S. 4).“

Dies gilt zur Überzeugung des Einzelrichters insbesondere (erst recht) für vorverfolgt ausgereiste ruandische StaatsbürgerInnen wie die Klägerin. Zudem hat die Klägerin durch ihre Nachforschungen zum Schicksal ihres Vaters und dem damit verbundenen Vorwurf seiner Ermordung im Auftrag der Regierung selbst Kritik an der Regierung geäußert. Nach dem aktuellen Gutachten „Politische und staatliche Verfolgung ruandischer Dissidenten, Oppositioneller und Regierungskritiker im In- und Ausland als Ursache von Flucht und Migration seit 2010“ von Frau Dr. Bognitz vom 9. Februar 2022 sehen sich politische Oppositionelle und Verfolgte der Gefahr des „Verschwindenlassens“ (forced disappearance) ausgesetzt. Zielorte sind dann der Öffentlichkeit nicht bekannte oder gar geheime Orte, die als provisorische oder übergangsmäßige Gefängnisse dienen. Eines der größten illegalen Gefängnisse, ein sogenanntes „Transit“ oder auch „Rehabilitation Centre“ ist Gikondo Transit Centre („Kwa Kabuga“). Hier werden zumeist Menschen, auch Minderjährige verbracht, die beispielsweise für große Veranstaltung mit internationalen Gästen aus dem öffentlichen Bild Kigalis für eine gewisse Zeit „entfernt“ werden. Das Gikondo Transit Centre, offiziell von der Regierung als „Rehabilitation Centre“ zur sozialen Umerziehung bezeichnet, dient dem zeitweiligen „Verschwindenlassen“ einer großen Anzahl von Menschen, die in die Hunderte reicht.

Individuelle politische Gegner, Regierungskritiker und als Oppositionelle deklarierte Personen werden hingegen meist in gewöhnlichen Polizeistationen interniert. Ein berüchtigter Ort solcher unregelmäßigen oder rechtswidrigen Inhaftierungen ist die Polizeistation des Stadtviertels Gikondo ("Kwa Gacinya") in Kigali welche auch als informelles Gefängnis genutzt wird und mit dem unaufgeklärten Todesfall Kizito Mihigos 2020 in ebendieser Polizeistation an Bekanntheit gewonnen hat (Gutachten S. 10 f.).

Bereits niedrighschwellige Kritik oder das bloße Aufzeigen von Problemstellungen und Herausforderungen innerhalb des Landes beispielsweise über die sozialen Medien innerhalb des Landes werden durch ein unverhältnismäßig hohes Strafmaß geahndet (Gutachten Dr. Bognitz S. 14).

Die Klägerin hat daneben auch einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a Abs. 1 GG, § 2 AsylG). Dieser Anspruch steht neben dem Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG und hat - bis auf wenige Einschränkungen - einen identischen Schutzbereich. Soweit der streitgegenständliche Bescheid dem entgegensteht, ist er rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO. Da die Klägerin zu 1) auf dem Luftweg mit Transit über Uganda und Katar und nicht auf dem Landweg durch einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist ist, ist der Anspruch auf Asylanerkennung auch nicht nach Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 26 a Abs. 1, 2 AsylG ausgeschlossen.

Die in dem angefochtenen Bescheid der Klägerin getroffenen Feststellungen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen, ist angesichts der Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.6.2002 - 1 C 17.01 -, juris Rn. 11 = BVerwGE 116, 326).

Die Aufhebung der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung für die Klägerin folgt aus § 34 Abs. 1 AsylG. Damit erübrigen sich auch die Befristungen des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

■■■■■

- elektronisch signiert -